

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **0029-I 16-33.f.02-00001#2025-00001**
Dokument-Nr.: 0029-2026-050441
Ihr Zeichen: II-9/1
Ihre Nachricht vom: 9. Dezember 2025
Ihre Ansprechperson: Guenter Lenz
Zimmernummer: 2.49
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 5622 / + 49 (6151) 12 4610
E-Mail: Guenter.Lenz@rpda.hessen.de
Datum: 24. Februar 2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Der Kreistag des Landkreises Bergstraße hat am 8. Dezember 2025 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie das Investitionsprogramm beschlossen. Die Unterlagen wurden elektronisch mit E-Mail vom 9. Dezember 2025 zur Genehmigung eingereicht. Mit Bericht gleichen Datums gingen die Unterlagen am 10. Dezember 2025 postalisch ein. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 20. Februar 2026 vorgelegt.

In der o. g. Kreistagssitzung wurden auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ beschlossen.

Die nachfolgende Genehmigung erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe
20.617.187 €

(i. W.: „zwanzig Millionen sechshundertsiebzehtausendeinhundertsiebenundachtzig Euro“)
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
720.000 €

(i. W.: „siebenhundertzwanzigtausend Euro“)
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

50.000.000 €

(i.W.: „fünfzig Millionen Euro“)
gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO

- den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

85.171.570 €

(i.W.: „fünfundachtzig Millionen einhunderteinundsiebzigtausendfünfhundertsiebzig Euro“)
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den unter Ziffer 3 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

63.520.000 €

(i. W.: „dreiundsechzig Millionen fünfhundertzwanzigtausend Euro“)
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III. Feststellungen zum Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von 15.362,2 Tsd. € aus. Aufgrund der um 3.658,2 Tsd. € gesunkenen Erträge und der um 661,2 Tsd. € gestiegenen Aufwendungen hat dieser sich gegenüber dem Vorjahr um 4.319,4 Tsd. € erhöht. Außerordentliche Vorgänge wurden auch in diesem Jahr nicht geplant. Der jahresbezogene Fehlbedarf kann aus der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen werden. Das vorläufige Ergebnis 2025 konnte im Vollzug entgegen der defizitären Planung voraussichtlich jahresbezogen ausgeglichen werden.

Die größten Veränderungen sind ertragsseitig bei den Kostenersatzleistungen und –erstattungen sowie den Umlagen zu verzeichnen. Dabei beruht ersteres auf einer Neubewertung der Veranschlagung der Schulsozialarbeit und letzteres insbesondere auf höheren Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen.

Bei den Aufwendungen verzeichnen die Umlageverpflichtungen (+3.567,3 Tsd. €) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-5.144,5 Tsd. €) die größten Veränderungen. Mit den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen steigen auch die des Landkreises. Darüber hinaus wurde der Hebesatz der LWV-Umlage erhöht. Die Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen beruht im Wesentlichen auf den flüchtlingsbedingten Einsparungen im Bereich Soziales und Jugend.

Entgegen den Vorgaben des Finanzplanungserlasses wurde der Stellenplan erneut ausgeweitet. Die Differenz zum Vorjahr beträgt 9,65 Stellen und beruht auf 22,25 neuen Stellen und dem Wegfall von 12,60 Stellen. Der Landkreis hat dem Mehrbedarf grundsätzlich nachvollziehbar begründet. Es ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Personalaufwendungen um den größten eigengestaltbaren Kostenblock handelt. Insoweit ist es auch vor dem Hintergrund der Finanzierung über die Kreisumlage eine tatsächliche Besetzung nochmals zu prüfen. Über die Besetzung der neuen

Stellen ist mit der Vorlage des Haushaltes 2027 unaufgefordert zu berichten. Weitere Belastungen in diesem Bereich können künftige Genehmigungen, hier insbesondere des Hebesatzes der Kreisumlage, gefährden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen zu prüfen, ob anstelle neuer Stellen eine Umwidmung der unbesetzten Stellen möglich ist.

Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlagegrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr abermals angestiegen. Bei allen 22 kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist eine Erhöhung zu verzeichnen. In der Summe beläuft sich die Steigerung auf 23.678,5 Tsd. € bzw. 4,6 v. H. Bei einem unveränderten Hebesatz ergeben sich bereits Mehrerträge in Höhe von 7.823,4 Tsd. €. Dessen ungeachtet wurde der Hebesatz der Kreisumlage jedoch um 0,20 Prozentpunkte erhöht und auf 33,24 v. H. festgesetzt. Dies entspricht einem zusätzlichen Ertrag von 1.067,8 Tsd. €, sodass das Kreisumlageaufkommen insgesamt um 8,891,1 Tsd. € auf 177.460,8 Tsd. € ansteigt.

Die Anhörung der kreisangehörigen Kommunen zur geplanten Anhebung erfolgte erst mit Schreiben vom 1. Dezember 2025, obwohl der Kreishaushalt bereits am 12. November 2025 mit einer Erhöhung um 0,49 Prozentpunkte in den Kreistag eingebracht wurde. In diesem Zusammenhang weise ich auf den Hinweis zu § 53 HKO hin, wonach eine rechtzeitige Anhörung erfolgen soll. Nur sechs Kommunen haben in der aus hiesiger Sicht zu kurz gesetzten Frist (5. Dezember 2025) Stellung genommen. Wie im Vorjahr haben sie sich aufgrund ihrer eigenen Haushaltslage **alle** gegen eine Erhöhung ausgesprochen. Die Stellungnahmen lagen dem Kreistag zur Beschlussfassung vor.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wurde auch in diesem Jahr u. a. auf Basis der kash-Werte des Haushaltsplans 2025 sowie des „Mittelfrist-kashs“ bewertet. Danach wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen wiederum als noch gegeben angesehen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsanalyse lagen noch nicht von allen kreisangehörigen Kommunen Daten in der Kommunaldatenbank vor. Bei der überwiegenden Anzahl der vorliegenden Daten ist jedoch eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Insgesamt liegen 16 Finanzstatusberichte vor, davon weisen zwei, dies entspricht 12,5 v.H., einen kash-Wert im roten Bereich aus. Nach Ziffer II Nr. 8 des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 hat sich die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes an den finanzschwächsten Kommunen zu orientieren.

Der Landkreis ist auch im Eigeninteresse gehalten sich künftig intensiver mit dem Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen auseinanderzusetzen, um den durch die Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen vollumfänglich gerecht zu werden.

Insofern weise ich für künftige Festsetzungen erneut auf die jüngste Rechtsprechung und Erlasslage zu diesem Thema hin.

Der Hebesatz der Schulumlage wurde um 0,20 Prozentpunkte gesenkt und unter Berücksichtigung des bestehenden Sonderpostens auf 22,36 v. H. kostendeckend festgesetzt.

IV. Feststellungen zum Finanzhaushalt

Der Ausgleich im Finanzhaushalt 2026 (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) wird nicht erreicht. Bereits die laufende Verwaltungstätigkeit schließt mit einem negativen Saldo ab. Dieser hat sich gegenüber dem Planansatz des Vorjahres mehr als verdoppelt. Die sich aus den Ausgleichsvorgaben ergebende Ausgleichslücke beträgt 20.522,2 Tsd. € und entspricht wiederum dem jahresbezogenen Zahlungsmittelbedarf.

Aufgrund des verfehlten Ausgleiches des Finanzhaushaltes wäre grundsätzlich der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 HGO geboten gewesen. Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 30. September 2025 in Ziffer II Nr. 3 für das Genehmigungsverfahren 2026 vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung (abzüglich Tilgungserstattungen) sowie dem Hessenkassenbeitrag zu schließen.

Der Landkreis Bergstraße hat entsprechend Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO einen Liquiditätsbericht (Muster 3 zu § 106 HGO) vorgelegt. Danach beträgt der bereinigte Liquiditätsbestand zum 31. Dezember 2025 ca. 44.548,3 Tsd. €. Nach Berücksichtigung der gebundenen Liquidität ergibt sich eine freie und zur Deckung der Ausgleichslücke nutzbare Liquidität in Höhe von 20.738,5 Tsd. €. Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigung für den verfehlten Ausgleich des Finanzhaushaltes erteilt werden. Auch der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept ist insoweit nachvollziehbar und entspricht der Erlasslage.

Die Finanzplanungsjahre 2027 und 2028 weisen ebenfalls Zahlungsmittellücken aus. Deren Deckung kann derzeit nicht nachgewiesen werden. Diese führen vielmehr zu echten überjährigen Liquiditätskrediten. Für das Jahr 2029 ist dann nicht nur der Ausgleich des Finanzhaushaltes, sondern auch wieder ein positiver Zahlungsmittelendbestand vorgesehen.

Die investiven Auszahlungen betragen 21.906,2 Tsd. €. Erneut ist der vertraglich zugesicherte Sanierungszuschuss an die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH die größte Einzelmaßnahme (10.650,0 Tsd. €). Von den verbleibenden Investitionen entfällt der Großteil auf den Produktbereich „Verkehrsflächen, ÖPNV“.

Zur Finanzierung bedarf es neben den, um die Tilgungserstattungen bereinigten, investiven Einzahlungen in Höhe von 1.252,5 Tsd. €, der Tilgung gewährter Darlehen einer Kreditaufnahme in Höhe von 20.617,2 Tsd. €. Diese führt bei einer Tilgung in Höhe von 6.185,4 Tsd. € zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 14.431,8 Tsd. €.

Bei dem vorgenannten Kreditbetrag sind auch Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 12.500,0 Tsd. € eingeplant.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) gelten Kreditgenehmigungen zur Aufnahme der Darlehen der Investitionsfondsabteilungen A, B und C als von der Kommunalaufsicht erteilt. Da das Zuweisungsverfahren zum Kontingent 2026 noch nicht abgeschlossen ist und die genaue Darlehenshöhe für die Kommune daher noch nicht feststeht, habe ich – zur Vermeidung eines Nachtragshaushalts bei reduzierter Darlehenszuteilung – die vorgesehene Finanzierung über den Investitionsfonds in die aufsichtsbehördliche Gesamtgenehmigung einbezogen.

Ungeachtet der Tatsache, dass der entstehende Schuldendienst jahresbezogen nicht erwirtschaftet werden kann, habe ich nochmals auf einschränkende Auflagen verzichtet. Allerdings sollte vor Inangriffnahme investiver Maßnahmen die Notwendigkeit der Durchführung geprüft werden.

Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2025 konnte lediglich ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel verausgabt werden. Ich erinnere daher nochmals daran, dass sich die Planung an der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Realisierungsmöglichkeit durch Kapazitäten der Wirtschaft und nicht an politischen Wünschen orientieren sollte.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde erneut auf 50.000,0 Tsd. € festgesetzt und damit gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Dieser Betrag ergibt sich nicht aus der Liquiditätsplanung. Berichtsgemäß wurden im Jahr 2025 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund möglicher investiver Vorfinanzierungen sowie dem Verhältnis zum Haushaltsvolumen habe ich abermals von einer aufsichtsbehördlichen Reduzierung abgesehen. Dessen ungeachtet wird erneut darauf hingewiesen, dass Liquiditätskredite nur bei Bedarf aufgenommen werden dürfen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Der Liquiditätskreditbedarf ist, soweit er sich nicht

schlüssig aus der Liquiditätsplanung ergibt, auch künftig nachvollziehbar zu begründen. Über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages ist bei Vorlage des Haushaltes 2027 wieder unaufgefordert zu berichten.

Die gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO durch den Landkreis Bergstraße im Haushaltsjahr 2026 grundsätzlich vorzuhaltende Liquiditätsreserve beträgt 12.146,6 Tsd. €. Dies wurde durch die jüngste Änderung der HGO relativiert, sodass die Unterschreitung zum Jahresende auch in Verbindung mit Ziffer II Nr. 6 des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 keiner aufsichtsbehördlichen Reaktion bedarf.

V. Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzplanung

Die Planungsjahre 2027 und 2028 sehen trotz weiterer, dann genehmigungspflichtiger, Erhöhungen des Hebesatzes der Kreisumlage jahresbezogene Defizite vor, die jedoch über die vorhandenen Rücklagemittel ausgeglichen werden können. Für 2029 wird bei abermaliger Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ein jahresbezogener Überschuss prognostiziert. Neben dem Hebesatz der Kreisumlage soll auch der Hebesatz der Schulumlage jährlich angehoben werden, sodass der Gesamthebesatz von aktuell 55,60 v. H. auf 60,65 v. H. ansteigen soll.

Im Finanzhaushalt stellen sich die Planungsjahre analog zum Ergebnishaushalt dar. Der jahresbezogene Ausgleich wird 2029 dargestellt.

Die Finanzplanung sieht für die Jahre 2027 bis 2029 jährlich einen Schuldenabbau vor. Dieser summiert sich auf ca. 8,4 Mio. € und ist ausdrücklich zu begrüßen.

VI. Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ weist im Erfolgsplan einen Überschuss in Höhe von 6.154,7 Tsd. € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat er sich um 251,5 Tsd. € erhöht. Das ausgeglichene Volumen des Vermögensplans beträgt 107.248,8 Tsd. €. Investive Auszahlungen sind in Höhe von 89.240,0 Tsd. € ausgewiesen. Zur Finanzierung sollen Kredite in Höhe von 85.171,6 Tsd. € aufgenommen werden. Dies entspricht einer Kreditfinanzierungsquote von 95,4 v. H. Die Nettoneuverschuldung beträgt 68.244,6 Tsd. €.

Wiederum ist festzustellen, dass sich das Investitionsvolumen für den sich überlagernden Zeitraum der Jahre 2026 bis 2028 gegenüber der Vorjahresplanung erheblich erhöht hat. Damit korrespondierend steigt auch die prognostizierte Nettoneuverschuldung.

Die Verschuldung soll in diesem Zeitraum nun um 154.008,5 Tsd. € und für die Jahre 2026 bis 2029 um insgesamt 166.468,5 Tsd. € steigen. Damit ergibt sich zum 31. Dezember 2029 im Eigenbetrieb ein voraussichtlicher Schuldenstand in Höhe von 425.183,2 Tsd. €.

Bereits im letzten Jahr habe ich darauf hingewiesen, dass es einer Priorisierung bedarf, um die Belastung der kreisangehörigen Kommunen über die Schulumlage nicht noch weiter zu erhöhen.

Die Gesamtverschuldung des Landkreises je Einwohner soll von derzeit 1.156,88 € (nach vorläufigem Ergebnis 2025) auf 1.782,13 € zum Ende des Jahres 2029 ansteigen. Von daher kann der Landkreis in den Folgejahren nicht von uneingeschränkten Genehmigungen ausgehen.

Von den im Jahr 2025 in Höhe von 71.315,0 Tsd. € genehmigten Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß Bericht zum Stand 4. Dezember 2025 lediglich 22.017,9 Tsd. € in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von 30,9 v. H. Insoweit ist abermals auf die Planungsgrundsätze hinzuweisen.

Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist bei Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2027 zu berichten.

Die Liquiditätsplanung weist auch für das Jahr 2026 keinen Bedarf an Liquiditätskrediten aus. Die größte Lücke zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt sich für den November (ca. 2.740,9 Tsd. €). Hier reicht der zu diesem Zeitpunkt geplante Liquiditätsbestand aus, um diese Lücke zu schließen. Erneut habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite vor dem Hintergrund investiver Vorfinanzierungen genehmigt.

Berichtsgemäß wurden im Jahr 2025 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Bei Vorlage des nächsten Wirtschaftsplanes ist über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages zu berichten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist auch künftig unaufgefordert durch eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung (§ 115 Abs. 3 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO) bzw. soweit er sich daraus nicht ergibt, gesondert zu begründen. Für die Liquiditätsplanung übersende ich Ihnen zeitnah ein neues Muster.

VII. Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“

Für den Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“ wurde der Erfolgsplan mit einem ausgeglichenen Volumen von 174.193,1 Tsd. € beschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Volumen geringfügig gesunken. Erneut sind im Vermögensplan keine Investitionen vorgesehen. Das Volumen beträgt darstellungsbedingt wiederum 0,0 Tsd. €.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

VIII. Hinweise und Empfehlungen zu den Genehmigungen

Die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße kann nach der Analyse weiterhin als angespannt angesehen werden. Für die Planung der Jahre 2027 und 2028 ist jedoch eine Gefährdung zu unterstellen, da derzeit nicht genügend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht, um die trotz weiterer Hebesatzerhöhungen ausgewiesene Ausgleichslücke zu schließen. Für 2029 wird eine Entspannung prognostiziert, deren Grundlage aber nicht in nachhaltigen Einsparmaßnahmen zu sehen ist.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs sind weiterhin zu verstärken. Die Bereiche, die der Landkreis weitestgehend selbst beeinflussen – hierzu verweise ich auf die Ausführungen der Genehmigungsverfügung 2025 - kann, sind in den Fokus zu nehmen. Auch eine Änderung der Verwaltungsstrukturen sollte nicht aus den Überlegungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin muss der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben. Die Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender Aufgaben, insbesondere im freiwilligen Bereich, ist kritisch zu prüfen. Gegenüber dem Vorjahr ist hier abermals ein Anstieg zu verzeichnen. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen, die auch die Entwicklung der beiden Vorjahre umfasst, bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Möglichkeiten von Haushaltssperren inklusive Stellenbesetzungssperren (§ 52 HKO i. V. m. § 107 HGO) sind ggf. zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Der Jahresabschluss 2024 wurde fristgerecht am 26. Mai 2025 vom Kreisausschuss aufgestellt. Der Kreistag wurde am 16. Juni 2025 gemäß § 112 Abs. 5 HGO über den Jahresabschluss unterrichtet. Damit ist die Voraussetzung für die Genehmigung 2026 nach § 112 Abs. 6 HGO erfüllt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2025, die gemäß Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2026 geforderte Vollständigkeitsbescheinigung erteilt.

Im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 112 Abs. 5 HGO bitte ich erneut, mir künftig unaufgefordert den vollständigen Jahresabschluss vorzulegen und zur Finanzierung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und kurzfristigen Rückstellungen zu berichten.

Die Wertgrenze für erhebliche Auszahlungen wurde in § 9 der Haushaltssatzung konkretisiert. Sie ist aus hiesiger Sicht aber weiterhin nicht in allen Belangen verordnungskonform. Insbesondere der sich für Investitionen ergebende Betrag erscheint weiterhin zu hoch, da kaum Investitionen in dieser Höhe anfallen. Es wird empfohlen anstatt Prozentsätze aufzuführen, feste Werte zu benennen. Erneut kann auf die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen werden.

Da auch im vorläufigen Ergebnis 2025 wieder Plan-Ist-Abweichungen erkennbar sind, ist nochmals auf die Planungsgrundsätze hinzuweisen.

Entsprechend Ziffer II Nr. 10 des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 ist mir spätestens zum 31. Januar 2027 über den Stand der Liquidität sowie der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2026 zu berichten. Zudem sind mir die Berichte nach § 28 GemHVO zeitnah und unaufgefordert zur Kenntnis zu geben (vgl. § 28 Abs. 3 GemHVO).

Mit der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2027, bitte ich unaufgefordert, zu berichten, wie die o. g. Empfehlungen umgesetzt wurden und welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

Da der Vorbericht weiterhin nicht den Anforderungen des § 6 GemHVO, insbesondere denen des Abs. 2, in Gänze entspricht, ist künftig eine verordnungskonforme Fassung sicherzustellen.

IX. Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe im Kreistag

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO bzw. § 15 Abs. 1 EigBGes wird gebeten. Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.


Sowohl die Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung im Kreistag als auch die öffentliche Bekanntmachung sind mir sodann zeitnah nachzuweisen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.


Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Regierungspräsident

